

Kaufvertrag: Gegenstand

- Grundsatz: Sache (§ 90 BGB)
- Auch möglich: Rechtskauf (§ 453 BGB)
 - Forderungskauf
 - Z.B. Ankauf zu Inkassozwecken (Flightright u.a.; Factoring)
 - Kauf von Gesellschaftsanteilen/Aktien („share deal“)
 - Kauf von „Software“ = Erwerb eines dauerhaften urheberrechtlichen Nutzungsrechts (Lizenz)
 - S. dazu nunmehr auch § 453 I 2 BGB und §§ 327 ff. BGB für den Softwarekauf durch Verbraucher
- Auch möglich: Kauf sonstiger Gegenstände (§ 453 BGB)
 - Z.B. Unternehmenskauf (Kauf eines laufenden Unternehmens mit allen Vermögensgegenständen, aber auch Know-How, Lieferanten- und Kundenbeziehungen, Name, Markenrechte, Patente, ...) = „Asset deal“
 - Z.B. Kauf von Daten, die nicht auf einem physischen Datenträger gespeichert sind